



66/46

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
3 OKT. 1970
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Oktober 1970

Nr. 5368

Der Gemeinderat von Balsthal beschloss am 19. November 1969 im Sinne von § 35 des kant. Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 zum Schutze der Grundwasserfassung in der Sagmatt (Klus/Balsthal) eine Grundwasserschutzzone zu schaffen. Am 27. April 1970 hat die ausserordentliche Gemeindeversammlung den Schutzzoneplan Nr. 7045/1 vom 3. Oktober 1969 und das dazugehörige Schutzzonereglement genehmigt. Der Schutzzoneplan- und das Reglement lagen während der Zeit vom 1. bis 30. Dezember 1969 öffentlich auf. Einsprachen wurden keine eingereicht. Es wird festgestellt, dass die Einwohnergemeinde Balsthal das Bauplanverfahren, das nach § 35 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes für die Schaffung der in ihrem Gebiet liegenden Grundwasserschutzzone anwendbar ist, richtig durchgeführt hat. Einer Genehmigung des erwähnten Schutzzoneplanes- und Reglementes steht somit nichts entgegen.

Es wird

beschlossen:

1. Das von der Einwohnergemeinde Balsthal erlassene Reglement über die Schutzzone bei der Grundwasserfassung in Klus/Balsthal sowie der dazugehörige Schutzzoneplan Nr. 7045/1 vom 3. Okt. 1969 werden genehmigt.
2. Das Reglement und der Plan treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigungsgebühr Fr 40.--

Kosten für Publikation Fr 14.--

Fr 54.-- (Staatskanzlei Nr. 811) NN

=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (4) mit Akten sowie genehmigtem
Reglement und Plan

Kant. Planungsstelle (2) mit genehmigtem Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Einwohnergemeinde Balsthal (2) mit genehmigtem Reglement und Plan

Amtsblatt des Kts. Solothurn, mit der Publikation von Ziffer 1
des Beschlusses